

D&O – Die Haftpflichtversicherung des GmbH-Geschäftsführers

Haftungsrisiken erkennen und richtig absichern



Mandanten-Info

D&O - Die Haftpflichtversicherung des GmbH-Geschäftsführers

1. Einleitung
2. Was eine D&O-Versicherung bezweckt
3. Wer ist versichert?
4. Versicherungsgegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes
5. Anspruchserhebungsprinzip
6. Internationale Geschäftsbeziehungen
7. Absetzbarkeit und Maklerhaftung
8. Fazit

1. Einleitung

GmbH-Geschäftsführer müssen als Führungskraft in ihrem Unternehmen täglich wichtige Entscheidungen treffen. Obwohl sie ihr Metier beherrschen, besteht die Gefahr, dass sie Fehlentscheidungen treffen und von der Gesellschaft oder Dritten (z. B. Kunden, Lieferanten) auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Beispiel: Eine vom Geschäftsführer ausgewählte EDV-Anlage stellt sich als nicht passend heraus und infolgedessen müssen teure Nachbesserungen ausgeführt werden, die zum Teil auch den Betrieb lähmen.

Der Geschäftsführer kündigt einem Mitarbeiter nicht formgerecht, was dazu führt, dass dem ehemaligen Mitarbeiter eine hohe Abfindung gezahlt werden muss.

Daraus resultierende Schadensersatzforderungen führen im schlimmsten Fall zu derart erheblichen finanziellen Belastungen, dass sie die private Existenz des Geschäftsführers aufs Spiel setzen können.

Ständig zunehmende Haftungsrisiken

Ein besonderes Problem ist, dass der Pflichtenkreis der Unternehmensverantwortlichen stetig wächst. Grund sind nicht nur neue Gesetze, sondern auch die Rechtsprechung, die den Aufgabenbereich jedes GmbH-Geschäftsführers in den einzelnen Unternehmensbereichen mehr und mehr detailliert, konkretisiert und erweitert. Dabei wachsen natürlich auch die damit verbundenen Haftungspflichten, oftmals ohne, dass die davon betroffenen Entscheider sich dessen bewusst sind.

Privates Vermögen schützen ...

Hiergegen gilt es vorzusorgen: Damit ein Geschäftsführer, wenn er persönlich haftbar gemacht wird, nicht mit seinem gesamten Privatvermögen haftet, sollte er sich frühzeitig über die Möglichkeiten einer sogenannten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung informieren, die mögliche Risiken abfedert.

... durch eine spezielle Versicherung

Eine Lösung bieten in der Regel (meist große) Versicherungsgesellschaften mithilfe einer sogenannten D&O-Versicherung. Eine solche Directors & Officers-Versicherung – kurz als D&O bezeichnet – kann Entscheidungsverantwortliche finanziell absichern, gegebenenfalls auch rückwirkend. Letzteres gilt sowohl für neu eintretende Geschäftsführer, die den Pflichtenbereich ihrer Vorgänger übernehmen, als auch bei zeitversetzten Ansprüchen das heißt, gegenüber bereits im Ruhestand befindlichen GmbH-Geschäftsführern.

2. Was eine D&O-Versicherung bezweckt

Eine D&O-Versicherung ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die ein Unternehmen für seine Organe und leitenden Angestellten abschließt. Es handelt sich dabei um eine Versicherung zugunsten Dritter, die ihrer Art nach zu den Berufshaftpflichtversicherungen zählt. Sie versichert das Unternehmen selbst nicht, sondern ausschließlich ihre Organe und Entscheider. Das Unternehmen ist jedoch Versicherungsnehmerin und Prämienzahlerin. Die D&O-Versicherung beinhaltet grundsätzlich

- die Absicherung gegen Schadensersatzansprüche von Lieferanten und Kunden,
- die Absicherung gegen Schadensersatzansprüche der (eigenen) GmbH sowie
- die Beratung und Rechtsvertretung durch spezialisierte Anwälte.

3. Wer ist versichert?

Betroffen durch Haftungsansprüche im Wirtschaftsalltag sind vor allem Mitglieder von Organen juristischer Personen in Geschäftsführungs- und Aufsichtsgremien. Dazu gehören insbesondere GmbH-Geschäftsführer, Vorstände von Aktiengesellschaften, Aufsichtsräte, Verwaltungsbeiräte, Vorstände und Geschäftsführer von Organisationen wie Vereinen, Verbänden und Stiftungen. Diese Funktionsträger können mittels D&O-Versicherung abgesichert werden. Es gilt grundsätzlich das Prinzip der pauschalen Versicherung ohne namentliche Nennung der Funktionsträger. Neu eintretende Organmitglieder sind automatisch mitversichert, ausgeschiedene Organmitglieder haben weiterhin Versicherungsschutz für Pflichtverletzungen, die sie während ihrer Tätigkeit verursacht haben, solange der Versicherungsvertrag besteht oder eine eventuell vereinbarte Nachmeldefrist wirksam ist.

Nachdenklich machen jedenfalls sollte die Tatsache, dass für sämtliche DAX-Vorstände längst D&O-Regelungen bestehen. Verständlich, denn bei derart großen Unternehmen stehen schnell millionenschwere Ansprüche zur Disposition. Relationsbezogen sind für kleinere Unternehmen schon geringere Risiken denkbar, die existenzgefährdend sein können.

Hinweis

Die Versicherungsbedingungen der verschiedenen Anbieter weisen keinen einheitlichen Deckungsstandard auf.

Die Verträge können mit besonderen Deckungserweiterungen, etwa hinsichtlich einer weltweiten Geltung oder auch einer zeitlich unbegrenzten Rückwärtsversicherung sowie einer unverfallbaren Nachmeldefrist ausgestattet werden. Der Umfang wird sich dabei an den branchenbezogenen Besonderheiten orientieren (müssen).

Es ist ein vertiefendes Orientierungsgespräch mit einem Versicherungsmakler und/oder beigezogenem Fachanwalt bezüglich der Abdeckung möglicher Haftungsrisiken sinnvoll. Die Einbeziehung des Beraters kann dabei ebenso wertvolle Dienste leisten, wie die Einholung von Konkurrenzangeboten.

Bestehen Firmenbeiräte oder Fachgremien, welche die GmbH begleitend beraten, sollte dabei gleich auch für diese ein entsprechender Versicherungsschutz hinterfragt werden. Dies alles auch mit Blick zu erwartender Kosten. Umfassende Vorinformationen jedenfalls sind sinnvoll.

4. Versicherungsgegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes

Die D&O-Police gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der GmbH-Geschäftsführer und/oder eine andere versicherte Person vom versicherten Unternehmen (Innenhaftung) oder einem Dritten (Außenhaftung) für einen Vermögensschaden ersatzpflichtig gemacht werden soll, der in einem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht.

Im Fachjargon sind Vermögensschäden solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus Schäden herleiten, für die aufgrund des Bedingungswerkes der Versicherung ein erweiterter Vermögensschadenbegriff festgelegt ist.

Ersetzt werden i. d. R. Vermögensschäden, deren Anspruchserhebung noch innerhalb der Versicherungslaufzeit erfolgt.

Erfahrungsgemäß betrifft der überwiegende Teil der Versicherungsfälle Sachverhalte der Innenhaftung. In diesen Fällen wird der versicherte GmbH-Geschäftsführer gegen Ansprüche der Gesellschaft beziehungsweise der Organe der Gesellschaft, sprich Aufsichtsorgane oder Gesellschafter beziehungsweise Eigentümer, geschützt.

Achtung! Mögliche Risikoausschlüsse beachten

Nicht versicherbar durch eine D&O-Versicherung sind grundsätzlich die Schadenverursachung durch das vorsätzliche Handeln des Geschäftsführers sowie jegliche wissentliche Pflichtverletzungen. Das gilt vor allem dann, wenn Compliance-Regeln, also unternehmensinterne Handlungsvorgaben, bestehen, das heißt die Pflichten mithin nicht nur bekannt sind, sondern von der Geschäftsführung sogar im Vorfeld mit festgeschrieben wurden.

Folgende Kriterien können dabei helfen, die Anspruchsgrundlagen einer möglichen Versicherungsvereinbarung – die in jedem Fall zugeschnitten auf die spezifischen Bedürfnisse auszuhandeln wären – zielgerichtet zu definieren:

- Die D&O-Versicherung als typische Haftpflichtversicherung bedingt, dass der versicherten Person ein schuldhaftes pflichtwidriges Fehlverhalten nachgewiesen werden muss. Zwingend daraus muss sich ein Vermögensnachteil aufseiten eines Anspruchnehmers darstellen. Alleine die Behauptung eines Anspruchstellers oder Feststellung einer offenbar falschen oder unvorteilhaften unternehmerischen Entscheidung reicht nicht aus.
- Ist ein Schaden feststellbar, so findet oft eine Beweislastumkehr statt. Das bedeutet, der GmbH-Geschäftsführer muss beweisen, dass seine Entscheidung trotz des behaupteten Schadenseintritts die Richtige war. Seine Entscheidungsfindung in der Vergangenheit muss sich klar dokumentieren lassen.

- Sogenannte Eigenschäden, also Ansprüche der GmbH gegen versicherte Geschäftsführer, die selbst am Unternehmen beteiligt sind, sind in der Regel nur begrenzt ersetzbar. Die Grenze hierbei liegt in der Praxis bei 15 Prozent bis 25 Prozent je nach dem Bedingungs-
werk des jeweiligen Versicherungsunternehmens. Oft ist die Abdeckung dieses Risikos ausgeschlossen. Indes gibt es durchaus Anbieter, die in den letzten Jahren auf den sogenannten Eigenschadenausschluss ganz verzichtet haben.
- Nicht unüblich ist, dass in komplexen Schadensfällen in Abstimmung mit der Interessens-
lage sämtlicher Beteiligter eine Kompromisslösung ausgehandelt wird.
- Durchaus üblich ist auch, dass je nach Anbieter und definierter Risikosituation ein sogenannter Dienstleistungsausschluss in den Versicherungsbedingungen definiert wird. Ein solcher führt regelmäßig dazu, dass festgestellte Vermögensschäden, die durch Tätigkeiten im operativen Bereich der versicherten Person entstanden sind, nicht durch Leistungen gedeckt sind.

Die D&O-Police schützt versicherte Personen also so gut wie ausschließlich allein in ihrer gesellschaftsrechtlichen Organfunktion. In der Praxis führt der Dienstleistungsausschluss in der Regel dazu, dass eine Deckungsübernahme abgelehnt wird.

- Aber auch diese Faustregel gilt es zu beachten: Die mangelnde Qualifikation, sprich die fehlende Eignung für ein bestimmtes GmbH-Ressort, bewirkt keine Haftungsbefreiung. Betroffen davon – so die Praxis – sind oftmals die in einem Aufsichtsgremium sitzenden Arbeitnehmervertreter.

Hinweis

Macht das versicherte Unternehmen einen Schadensersatzanspruch gegen den Geschäftsführer geltend, hat es keinen direkten Leistungsanspruch gegen die Versicherungsgesellschaft. Es muss vielmehr den Geschäftsführer persönlich in Anspruch nehmen und kann sich erst mit einem rechtskräftigen Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich an den Versicherer mit der Bitte um Freistellung wenden.

5. Anspruchserhebungsprinzip

Die D&O-Versicherung beruht auf dem Anspruchserhebungsprinzip: Der Versicherungsschutz muss in dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs bestehen. Unerheblich ist, ob die zugrunde liegende Pflichtverletzung in den versicherten Zeitraum fällt. Umgekehrt bedeutet das: wird eine Pflichtverletzung während der Vertragslaufzeit begangen, erfolgt die Anspruchserhebung aber nach Beendigung des Versicherungsvertrags, besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Daher hat das OLG München in einem Urteil vom 8.5.2009 (Az: 25 U 5136/08) festgestellt, dass das Anspruchserhebungsprinzip grundsätzlich geeignet ist, die Versicherten unangemessen zu benachteiligen, wenn der Vertrag keine weiteren Regelungen enthält, die dessen Nachteile kompensieren, wie beispielsweise eine zeitlich unbegrenzte Rückwärtsversicherung, die Möglichkeit zur Meldung von Umständen und das Bestehen einer Nachmeldefrist.

6. Internationale Geschäftsbeziehungen

Bestehen internationale Geschäftsbeziehungen, sollten Versicherungsleistungen explizit nicht nur für das Inland gelten, sondern über die Grenzen definiert sein. Zu bedenken ist allerdings dann, dass für US-Risiken und das angelsächsische Rechtssystem Sonderregelungen bestehen, die unbedingt zu beachten sind.

Bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit wären beispielsweise folgende Punkte besonders zu beachten und gegebenenfalls abweichend zu regeln:

- Überwiegend handelt es sich beim Auslandsschutz um Jahrespolicen, die zum Ablauf der Versicherungsperiode – im Gegensatz zu deutschen Policen – ohne automatische Verlängerung auslaufen.

Das bedeutet, dass der Versicherungsschutz für die nächste Periode komplett neu zu verhandeln ist. Und das sowohl bezüglich des Bedingungswerks und der Prämienhöhe als auch eines wechselnden Konsortiums daran beteiligter Versicherungen. Derartige Versicherungsabschlüsse können in der Regel nur durch Einschaltung eines platzierenden Maklers (Broker) getätigt werden. Zu berücksichtigen dabei ist auch, dass es in Deutschland allenfalls eine Handvoll qualifizierter Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer gibt.

- Im angloamerikanischen Haftpflichtrecht gilt das sogenannte claims-made-Prinzip. Damit sind nur Ansprüche versichert, die innerhalb des versicherten Zeitraums vom Anspruchsteller geltend gemacht werden. In Deutschland ist dagegen die Nachhaftung Bestandteil der Versicherungspolice. Sie dauert bis zum Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist, und was die Abwehr von Ansprüchen angeht, sogar darüber hinaus.
- In Deutschland ist die Nachhaftung zudem bereits in der Kalkulation des Versicherungsbeitrages enthalten. Bei angloamerikanischen Programmen dagegen erfolgt der Einkauf einer Nachhaftung, die bis zu mehreren Jahren möglich ist, gesondert (und ist oftmals sehr teuer). Dies sollte bei einem Kostenvergleich in deutschen Haftpflichtdeckungen berücksichtigt werden.
- Von besonderer Bedeutung, da in den finanziellen Auswirkungen unter Umständen schwerwiegend (da negativ), ist die im Ausland anzutreffende Einstellung zu einer Schadensregulierung. Deutsche oder in Deutschland ansässige ausländische Versicherungen lassen sich dagegen in der Praxis überwiegend von den Interessen des Versicherungsnehmers leiten.

Das heißt, der Schadensfall wird mit Rücksicht auf die geschäftlichen Verbindungen des Versicherungsnehmers zum Anspruchsteller reguliert, sprich auch mit Blick auf eine eher kaufmännische Betrachtung der Auseinandersetzung.

Die Erfahrung mit angloamerikanischen Schadensregulierern belegt hingegen, dass diese selbst bei eindeutigen Sachverhalten versuchen, berechnete Ansprüche abzuwehren oder zumindest zu verzögern. Das heißt, eine partnerschaftliche Zusammenarbeit – auch im Interesse einer Reputationswahrung – findet nur in untergeordneter Weise Berücksichtigung.

Reputationsgefährdung berücksichtigen

Reputation ist einer der wichtigsten Faktoren im Zusammenhang mit einem Vermögensschaden. Die Schadensgefahr wird meist erst wahrgenommen, wenn der Ernstfall eingetreten ist und mögliche Schadensfolgen begrenzt werden sollen: Denn oftmals geht es über die finanziellen Folgen hinaus um Konsequenzen für die berufliche Reputation, etwa, weil künftige Karriereaussichten substanziell gefährdet sind. Oder es geht angesichts der zunehmenden Brisanz aufgrund medialer Auswüchse gar um gesellschaftliche Diskreditierung und einen damit verbundenen dauerhaften persönlichen Vertrauensverlust.

7. Absetzbarkeit und Maklerhaftung

Angesichts der wachsenden Risiken sowie der zunehmenden Klagebereitschaft, auch von Verbrauchern, sind zumindest diese Aspekte erfreulich:

- Die Prämienzahlung für die D&O-Versicherung durch das Unternehmen stellt keine steuerpflichtige Zusatzvergütung für den GmbH-Geschäftsführer dar. Es handelt sich dabei vielmehr um eine echte Fürsorgeaufwendung.
- Genehmigungen für den Versicherungsabschluss durch ein Aufsichtsratsgremium oder durch die Gesellschafterversammlung sind somit nicht erforderlich.
- Der Vorteil für das Unternehmen: Die D&O-Prämien sind als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar.
- Wird für den Abschluss ein auf diesem Sektor spezialisierter Makler eingeschaltet, so ist dieser gesetzlich verpflichtet, aus einer Anzahl von Anbietern den Versicherungsschutz auszuwählen, der für den Rat suchenden GmbH-Geschäftsführer tatsächlich auch geeignet ist (§ 60 Abs. 1 VVG).
- Kommt der Makler dieser Beratungspflicht nicht in vollem Umfang nach, haftet der Makler seinerseits dem Unternehmen für die daraus entstehenden Vermögensschäden – ein Punkt, der im Rahmen der Vertragsverhandlung durchaus angesprochen und gegebenenfalls schriftlich fixiert werden sollte.

8. Fazit

Alles in allem gilt es über den Tag hinaus zu kalkulieren. So müssen im Ernstfall spezialisierte Anwälte beigezogen werden, die in unausweichlichen Rechtsstreitigkeiten helfen – die umgekehrt aber auch bezahlt werden müssen. Also sollte aufgrund einer entsprechend abgesicherten Vertragsbasis eine Übernahme von Anwalts-, Sachverständigen- und Gerichtskosten auch zugesichert sein, wenn die eigentliche Deckungsfrage noch nicht abschließend geklärt ist.

Wichtig ist auch, dass die vom GmbH-Geschäftsführer abgeschlossene D&O-Versicherung später keine Rückforderung ersetzter Kosten vorsieht. Stellt sich ein Anspruch auf Schadensersatz als berechtigt heraus, so sollte klar sein, dass die D&O-Versicherung den entstandenen Schaden tatsächlich in voller Höhe übernimmt.